



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung betreffend die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Apen

vom 22.02.1972
gültig ab 21.04.1972
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 07.04.1972

1. Änderungssatzung vom 15.01.1977
gültig ab 22.07.1978
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 21.07.1978

2. Änderungssatzung vom 16.09.1981
gültig ab 31.10.1981
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 30.10.1981

3. Änderungssatzung vom 31.01.1984
gültig ab 18.02.1984
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 17.02.1984

4. Änderungssatzung vom 24.06.1986
gültig ab 19.07.1986
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 18.07.1986

5. Änderungssatzung vom 02.02.1993
gültig ab 20.02.1993
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 19.02.1993

6. Änderungssatzung vom 26.01.1999
gültig ab 31.01.1999
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung am 30.01.1999

7. Änderungssatzung vom 22.10.2014
gültig ab 01.11.2014
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 35 vom 31.10.2014

Anlage A:

(Vollständige Übertragung der Reinigungspflicht)

Es gilt die Anlage der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung

Anlage B:

(Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht)

Es gilt die Anlage der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung)



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung betreffend die Übertragung der Straßenreinigungspflicht

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 52 Abs.4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Änderungssatzung erlassen:
(Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigung gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Die Pflicht der Straßenreinigung obliegt der Gemeinde Apen, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Vollständige Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung aller in den Anlagen A + B genannten öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmittle aufgelegt, soweit nicht gemäß § 3 eine teilweise Übertragung erfolgt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren, ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des Absatzes 1 gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde Apen selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 - 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde Apen reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

Die Pflicht zur Reinigung gemäß § 1 wird solchen Grundstückseigentümern nur teilweise übertragen, denen die Reinigung der Fahrbahnen wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, Parkspuren und Radwege. Befreit von der Fahrbahnreinigung im vorstehenden Sinne sind die Eigentümer der Grundstücke, welche an die in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wege und Plätze grenzen.

§ 4

Vertretung des Reinigungspflichtigen

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Eigentum am Kehricht

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)

Anlage A
(Vollständige Übertragung der Reinigungspflicht)

Es gilt die Anlage der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung

Anlage B
(Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht)

Es gilt die Anlage der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung